

## **Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen**

**zum  
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V  
über  
die Versorgung mit Leistungen  
der Podologie  
und deren Vergütung  
vom 30.11.2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Berufliche Qualifikation .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Fachlich qualifizierte Berufsgruppen .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2 Nicht fachlich qualifizierte Berufsgruppen.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Räumliche Mindestvoraussetzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Ausstattung.....</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Pflichtausstattung je Behandlungsraum.....</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Pflichtausstattung für im Hausbesuch tätige Leistungserbringer .....</b>	<b>5</b>
<b>3.3 Hygieneanforderungen .....</b>	<b>5</b>

## 1. Berufliche Qualifikation

### 1.1 Fachlich qualifizierte Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen sind für die Abgabe von podologischen Leistungen qualifiziert:

- 1.1.1 Podologinnen oder Podologen gemäß § 1 Satz 1 des Podologengesetzes
- 1.1.2 Staatlich geprüfte Podologinnen oder Podologen gemäß § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), mit dem Abschlusszeugnis erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Podologin" oder "Staatlich geprüfter Podologe"
- 1.1.3 Staatlich geprüfte medizinische Fußpflegerinnen oder medizinische Fußpfleger gemäß der bayerischen Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, berichtigt GVBl. 1993 S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 230), erteilte Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatlich geprüfter medizinischer Fußpflege" oder „staatlich geprüfte medizinische Fußpflegerin"
- 1.1.4 Staatlich anerkannte medizinische Fußpflegerinnen oder medizinische Fußpfleger gemäß des Runderlasses des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von medizinischen Fußpflegern vom 21. Februar 1983 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 266) und des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen – Medizinische Fußpflege – vom 10. November 1982 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 2195) erteilte staatliche Anerkennung als "Medizinischer Fußpfleger"
- 1.1.5 Staatlich anerkannte Podologinnen oder Podologen gemäß des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 15), erteilte Berechtigung als "Staatlich anerkannte Podologin" oder "Staatlich anerkannter Podologe"

### 1.2 Nicht fachlich qualifizierte Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen sind für die Abgabe von podologischen Leistungen insbesondere nicht fachlich qualifiziert:

- 1.2.1 Medizinische Fußpflegerinnen oder Medizinische Fußpfleger mit der Bezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“, die nicht nach dem PodG ausgebildet und geprüft wurden
- 1.2.2 Fußpflegerin oder Fußpfleger
- 1.2.3 Orthopädieschuhmacherinnen oder Orthopädieschuhmacher, Orthopädieschuhmachermeisterinnen oder Orthopädieschuhmachermeister
- 1.2.4 Personen, die auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe der Masseurin oder des Masseurs, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder des Masseurs und medizinischen Bademeisters und der Krankengymnastin oder des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-

rungsnummer 2124–7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), die Berufsbezeichnungen "Masseurin" oder "Masseur", "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" führen dürfen

- 1.2.5 Kosmetikerinnen und Kosmetiker
- 1.2.6 Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- 1.2.7 Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger, oder Pflegefachfrau und Pflegefachmann

## **2. Räumliche Mindestvoraussetzungen**

- 2.1 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf einen Leistungserbringer ausgerichtet.
- 2.2 Die Praxis muss einen geschlossenen Behandlungsraum von 8 m<sup>2</sup> umfassen. Ein Behandlungsraum kann zur selben Zeit nur von einem Leistungserbringer genutzt werden.
- 2.3 Behandlungsräume dürfen keine Durchgangsräume sein, es sein denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die für den Praxisbetrieb während der Therapie nicht genutzt werden. Hinter dem Behandlungsraum liegende Räume sind mit einer Tür zu verschließen.
- 2.5 Behandlungsräume bestehen aus festen Wänden und mind. einer Tür, müssen angemessen be- und entlüftbar sein, beheizt und beleuchtet werden können und sollen einen Richtwert von 2,40 m Deckenhöhe –lichte Höhe– nicht unterschreiten. Ein Deckenbalken, eine Deckenabhängung o.ä. gelten nicht als Unterschreitung der Raumhöhe, sofern deren Fläche 10 % der Gesamtdeckenfläche nicht überschreitet. Bei geringfügigen Abweichungen der Gesamthöhe um 10 cm nach unten (bspw. in Altbauten) kann eine Zulassung erteilt werden, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und die Behandlungsqualität nicht eingeschränkt ist.
- 2.6 In den Behandlungsräumen bedarf es trittsicherer (R9 oder höher), fugenarmer, leicht zu reinigender und zu desinfizierender Fußböden.
- 2.7 In den Behandlungsräumen bedarf es glatter und bis zu einer Höhe von mindestens 1,80 m abwaschfester Wände.
- 2.8 In jedem Behandlungsraum muss die Möglichkeit zur Handdesinfektion bestehen.
- 2.9 Handwaschplatz im Behandlungsraum oder in der Nähe
- 2.10 Für die Aufbereitung der Instrumente ist ein geeigneter Raum gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts einzurichten.

## **3. Ausstattung**

- 3.1 Pflichtausstattung je Behandlungsraum
  - 3.1.1 Motor für rotierende Instrumente mit Staubabsaugung oder Nasstechnik
  - 3.1.2 höhenverstellbarer Patientenstuhl mit teilbaren und ausziehbaren Fußstützen
  - 3.1.3 Leuchte

- 3.1.4 mindestens fünf sterilisierbare Instrumentensätze (Medizinprodukte) bestehend aus Nagelzange, Skalpell, Sondierinstrument sowie Schleif- und Fräskörper
- 3.1.5 jeweils zwei Verbandscheren, Pinzetten, Eckenzangen, Hautzangen oder -pinzetten (jeweils sterilisierbares Medizinprodukt oder als steriles Einwegprodukt),
- 3.1.6 Entsorgungsbehälter, handfrei bedienbar
- 3.1.7 Verbrauchsmaterial wie Tupfer, Tamponaden, sterile Kompressen in ausreichender Zahl
- 3.1.8 persönliche Schutzausrüstung insbesondere Einmalhandschuhe, Mundschutz in ausreichender Zahl
- 3.1.9 Hände-, Haut-, Flächendesinfektionsmittel

### 3.2 Pflichtausstattung für im Hausbesuch tätige Leistungserbringer

Für die Erbringung podologischer Leistungen im Rahmen des Hausbesuches sind über die in Ziffer 3.1 genannte Ausstattung die folgenden Geräte und Utensilien erforderlich:

- 3.2.1 mobiler Motor für rotierende Instrumente mit Staubabsaugung oder Nasstechnik
- 3.2.2 Transportbehälter für benutzte Instrumente

Die Instrumente nach 3.1.4 und 3.1.5 sind in verpacktem Zustand gemäß den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten des Robert-Koch-Instituts in der jeweils gültigen Fassung mitzuführen.

### 3.3 Hygieneanforderungen

- 3.3.1 Sicherstellung der Sterilisation der Instrumentensätze durch einen Dampfsterilisator (Autoclav). Sofern die Sterilisation der Instrumentensätze nicht durch die Vorhaltung eines Dampfsterilisators (Autoclav) durch die Praxis selbst sichergestellt wird, muss diese einen Nachweis über einen gültigen Vertrag mit einer zentralen Aufbereitungsstelle mit Haftungshinweis vorlegen.
- 3.3.2 Die jeweils gültigen Hygieneanforderungen der Länder sind einzuhalten.
- 3.3.3 Vom gesamten Personal unterschriebener Hygieneplan, der die Maßnahmen zur, Reinigung, Desinfektion und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung festlegt; dies gilt insbesondere bezogen auf die hygienische Händedesinfektion und die Aufbereitung des Behandlungsraumes sowie der sach- und fachgerechten Instrumentenaufbereitung.